

GeWo Vach Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH

hier: Anlage 1 zur Beschlussvorlage vom 11.10.2005 zu den Sitzungen von Finanz- und Verwaltungsausschuss bzw. Stadtrat am 19.10.2005

- I. Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V. – Gesetzlicher Prüfungsverband –, München (Abschlussprüfer) wurde im November 2004 vom Aufsichtsrat der GeWo Vach Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH (wie in den Vorjahren) zu deren Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2004 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 bestellt.

Die Prüfung erstreckte sich wie in den Vorjahren auf 2 Bereiche:

1. Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts

Für die nach den Grundsätzen einer gesetzlichen Prüfung (§§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches) erfolgten Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum 16.08.2005 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (**vgl. Anlage 2**).

2. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Aufgrund dieser (erweiterten) Prüfung (Rechtsgrundlage: Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung) wurde vom Abschlussprüfer insgesamt ebenfalls die Ordnungsmäßigkeit bescheinigt (**vgl. Anlage 3**), jedoch auf folgende Einzelfeststellungen hingewiesen:

- „Abweichend zu § 42a Abs. 2 GmbHG fand die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 verspätet statt.“
Stellungnahme der Verwaltung: Nach § 42a Abs. 2 GmbHG hat die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres (2004) über die Feststellung des Jahresabschlusses (des Vorjahres, also 2003) und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Dies fand jedoch erst am 27.01.2005 statt. Die Prüfungsberichte wurden der Kämmerei erst am 03.01.2005 übersandt, dann aber unter Berücksichtigung des Geschäftsganges der Verwaltung – mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters vom 26.01.2005 – sobald als möglich (am 27.01.2005) festgestellt. Für das Geschäftsjahr 2004 kann nun hingegen eine fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen.
- „Kautionen werden abweichend von § 551 Abs. 3 S.2 BGB nicht getrennt vom Vermögen der Gesellschaft gehalten. Die Bürgschaft der Sparkasse Fürth beträgt 25,0 T€, die Kautionen zum 31.12.2004 betragen 29,3 T€.“
Stellungnahme der Verwaltung: Zur getrennten Haltung von Kautionen vom Gesellschaftsvermögen wurden nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat Verträge mit einer Kautionsbank abgeschlossen. Zukünftige Kautioneinzahlungen werden fortan gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 551 Abs. 1 S.3 BGB getrennt vom

Vermögen der Gesellschaft verwaltet. Die Differenz bei den Bürgschaften beläuft sich auf 4,3 T€. Die Beteiligungsverwaltung geht davon aus, dass zukünftig keine Abweichungen mehr festzustellen sind.

Die Beanstandungen des Verbands bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V. – Gesetzlicher Prüfungsverband – im Prüfungsbericht 2004 sind, sofern ihnen nicht bereits entsprochen wurde, zukünftig zu beachten. Der Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2004 stehen die Erinnerungen des Abschlussprüfers aber nicht entgegen.

II. Zur Stadtratssitzung 19.10.2005

Fürth, 11.10.2005

Ref. II